



Ökoförderungen

Richtlinie Direktförderung

von

- Biomasseheizungen

Einreichungen vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

Inhalt

1 Zielsetzung.....	2
2 Allgemeine Bestimmungen.....	2
3 Wer kann ansuchen?.....	2
4 Gegenstand der Förderung	2
5 Förderungsvoraussetzungen	2
6 Art und Ausmaß der Förderung	3
7 Abwicklung des Verfahrens	4
8 Verfahrensbestimmungen	6
9 Insolvenzrechtliche Bestimmung.....	7
10 Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz... 7	
11 Datenschutzrechtliche Bestimmung	8
12 Beginn und Ende der Förderungsaktion.....	8
Anhang 1	9
Anhang 2	11



1 Zielsetzung

Ziel der Förderungsrichtlinie im Sinne des § 6 der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark ist die Steigerung der Energieeffizienz und Versorgungssicherheit mit Energie unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Damit sollen auch schädliche Emissionen in der Umwelt verringert und die Verwendung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen weitestgehend vermindert werden, wodurch ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie Steiermark 2025 und zum Klimaschutzplan Steiermark geleistet wird. Nicht zuletzt soll auch die Wertschöpfung in den steirischen Regionen erhöht, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

2 Allgemeine Bestimmungen

Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet als Maßnahme zur Förderung erneuerbarer Energieträger einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse für neue Biomasseheizungen, die im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel mit einem Investitionszuschuss aus Landesförderungsmitteln unterstützt werden. Solche Investitionszuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden.

2.1 Begriffsbestimmungen

2.1.1 Wohnung (Wohneinheit)

eine zur ganzjährigen Führung eines eigenen Haushalts geeignete, baulich in sich abgeschlossene Einheit für Wohnzwecke, mit zumindest einem Raum, Küchenbereich, Bad/WC und einer Nutzfläche ab 30 m².

2.1.2 Sondernutzung (Nutzungseinheit)

baulich oder in einem Bauwerk zumindest funktionell getrennte Nutzungsart für Zwecke von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen, öffentlichen (allgemein zugänglichen) Sportanlagen, Vereinen, sowie gemeindeeigenen Gebäude(teilen).

3 Wer kann ansuchen?

3.1 Um Förderungen für Wohngebäude können EigentümerInnen, HauptmieterInnen, WohnungseigentumsnehmerInnen, dinglich Nutzungsberechtigte sowie Bauträger iS der Gewerbeordnung 1994 -GewO 1994 bzw. des Bauträgervertragsgesetzes - BTVG ansuchen. Sonstige UnternehmerInnen können Förderungen für Wohngebäude nur im Rahmen der De-minimis-Beihilfenregelung in Anspruch nehmen.

3.2 Um Förderungen können weiters BetreiberInnen von Nutzungseinheiten gemäß Punkt 2.1.2 ansuchen. Vereinsvertretungen können für die für Vereinszwecke genutzten Gebäude(teile) ansuchen, sofern sie entweder nicht unternehmerisch tätig sind oder diese Förderung als De-minimis-Beihilfe möglich ist.

4 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur Errichtung von neuen Biomasseheizungen zur Gebäudebeheizung.

5 Förderungsvoraussetzungen

5.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Gewährung einer Förderung setzt allgemein voraus, dass

- a) für dieselbe Anlage **keine weiteren Förderungen seitens anderer Landesdienststellen** in Anspruch genommen wurden oder werden,
- b) **vor** Antragstellung **keine Lieferungen und Leistungen** erbracht wurden,

- c) die Anlage entsprechend dem Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetz – FanIG sowie der Steiermärkischen Feuerungsanlagenverordnung – FAnIVO errichtet und rechtmäßig benützt wird, sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und maßgeblichen Normen entspricht,
- d) die Anlage entsprechend dem Steiermärkischen Baugesetz errichtet und rechtmäßig benützt wird sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und maßgeblichen Normen entspricht,
- e) alle zivilrechtlichen Erfordernisse, wie insbesondere allenfalls erforderliche Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage erfüllt sind,
- f) die Anlage durch eine/einen aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Biomasseheizungen befugte Unternehmerin/befugten Unternehmer errichtet wird,
- g) ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden; Pufferspeicher und Boiler bis zu einem Alter von 5 Jahren gelten unter Vorlage entsprechender Rechnungen und Zahlungsbelege als neu,
- h) für dieselbe Anlage als Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes (ausgenommen Pelletsanlagen), einschließlich eines Wohnhauses oder mehrerer damit im Zusammenhang stehender Wohnhäuser, kein Anspruch auf weitere Förderungen seitens der Landwirtschaftskammer Steiermark besteht oder bestehen könnte. Dabei ist nur der Standort der Anlage und nicht der Name des Förderungswerbers/der Förderungswerberin maßgeblich.

5.2 Weitere Anforderungen

- a) Das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage darf nicht an der Trasse eines bestehenden Fernwärmenetzes aus erneuerbaren Energieträgern oder hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung liegen, ausgenommen bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten.
- b) Die Feuerungsanlage muss bei der Typenprüfung die jeweils zutreffenden Emissions-Grenzwerte (Volllast und Teillast) des Anhangs 1 nachweislich einhalten und den geforderten Mindestwirkungsgrad erreichen.
- c) Die Wärmeleistung der automatisch beschickten Feuerungsanlage darf nachweislich die Heizlast des zu versorgenden Gebäudes bzw. der Wohnung (ermittelt gemäß den einschlägigen technischen Regeln der ÖNORMEN EN 12831 und H 7500-1 bzw. der ÖNORM H 7500 -3 oder alternativ durch einen Nachweis mittels Beilagen zum Energieausweis) um nicht mehr als 50 % überschreiten. Bei einer Überschreitung ist andernfalls ein gemäß ÖNORM H 5151-1 ausreichend bemessener Leistungsausgleichsspeicher vorzusehen.
- d) Im Fall des Einbaus eines Scheitholzgebläsekessels ist ein Pufferspeicher mit einem Mindestvolumen nach ÖNORM H 5151-1, zumindest jedoch mit 800 l Inhalt, zu errichten. Die Leistung des Scheitholzgebläsekessels sollte der Heizlast des Gebäudes bestmöglich angepasst sein.

6 Art und Ausmaß der Förderung

Förderungen von Anlagen erfolgen nach Eingang und positiver Prüfung der Endabrechnungsunterlagen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Zuschüsse erfolgen nur im Ausmaß ihrer anteilmäßigen Zurechenbarkeit zu den von der Förderung erfassten Gebäuden oder Gebäudeteilen. Die in der bedingten Förderungszusage errechnete Förderung ist ein Maximalbetrag, wobei die Festlegung der endgültigen Förderungshöhe auf Basis der geprüften Fertigstellungsmeldung erfolgt.

6.1 Förderungssätze

Kesselarten	Förderung [€]
Scheitholzgebläsekessel und Pellets – Etagenheizungen	1.300,--
mit Pellets oder mit Hackschnitzeln befeuerte Zentralheizungsanlagen	1.600,--

Diese Förderung wird, sofern diese Anlage mehrere Objekte versorgt

- a) bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern, die sich nicht auf demselben Grundstück befinden, mit der Anzahl der Gebäude,
- b) in Mehrfamilienwohnhäusern (ab 3 Wohneinheiten) mit der Anzahl der Wohneinheiten multipliziert.

6.2 Förderungsgrenzen (Deckelung)

Die maximal mögliche Förderung gemäß Punkt 6.1 ist überdies mit 25 Prozent der zurechenbaren Nettoinvestitionskosten begrenzt. Bemessungsgrundlage sind die nachgewiesenen Nettokosten (ohne Mehrwertsteuer) für Kessel inkl. Brennstoffzubringung, Regelung, Leistungsausgleichs-/Pufferspeicher, Verbindungsleitungen und Montage. Leistungsausgleichs-/Pufferspeicher oder Raumaustragungen können nur in Kombination mit dem Einbau einer neuen Feuerungsanlage gefördert werden. Kosten für Verbindungsleitungen zur direkten Wärmeversorgung weiterer Gebäude können als Nettoinvestitionskosten geltend gemacht werden.

6.3 Zuschläge zu den Punkten 6.1 und 6.2

6.3.1 Bei einer Kombination der geförderten Biomasseheizung mit einer neuen geförderten Solarthermieanlage wird die **Installation eines Pufferspeichers mit Frischwassermodul** zusätzlich mit € 1.075,-- gefördert. Das Voransuchen für die Solarthermieanlage muss spätestens mit der Fertigstellungsmeldung für die Biomasseheizung eingebracht werden.

6.3.2 Der Einbau eines **Frischwassermoduls** (Wärmetauscher) allein wird mit € 200,-- gefördert.

6.3.3 Der **hydraulische Abgleich** bei Bestandsgebäuden wird bei Vorlage des Protokolls zum hydraulischen Abgleich gemäß Anhang 2 zusätzlich mit € 200,-- gefördert.

6.3.4 Ergänzende Sanierungsmaßnahmen zur **Effizienzsteigerung am Heizsystem** bei Bestandsgebäuden (z.B. Dämmung der Verteilleitungen in unbeheizten Räumen, Erneuerung der Regelung und Ventile, Einbau neuer Umwälzpumpen mit einem Energieeffizienzindex EEI von maximal 0,23) werden zusätzlich mit 25 % der Nettoinvestitionskosten, maximal jedoch mit € 400,--, gefördert.

6.3.5 Eine in Anspruch genommene **Energieberatung** im Ausmaß von zumindest einer Stunde bei einer „Ich tu's-Beraterin“ oder einem „Ich tu's-Berater“ (siehe dazu www.ich-tus.at) wird anlässlich der Anlagenerrichtung im Ausmaß der tatsächlichen Beratungskosten, höchstens jedoch bis max. € 100,--, unterstützt. Dieser Zuschuss wird je Förderungswerber/in nur einmal gewährt. Mehrfachberatungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme weiterer Förderungen aus dem Umweltlandesfonds sind nicht förderungsfähig.

7 Abwicklung des Verfahrens

Anträge werden in einem **zweistufigen Verfahren** geprüft.

- a) Im Rahmen einer **Vorprüfung vor der Durchführung der Maßnahme** werden Anträge hinsichtlich Vollständigkeit und prinzipieller Förderungsfähigkeit geprüft. Der Antrag hat mit dem dafür vorgesehenen Formular zu erfolgen. Der Abschluss der Vorprüfung führt nach positiver Feststellung der Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen zu einer **bedingten Förderungszusage (Stufe 1)**.
- b) Ist der Förderungsantrag inhaltlich oder formal mangelhaft, sind fehlende Unterlagen oder Daten innerhalb von **8 Wochen** ab Eingang des Antrags nachzubringen, andernfalls gilt der Antrag als zurückgezogen.
- c) Die Förderungszusagen erfolgen chronologisch nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Anträge und werden bis zum Ausschöpfen der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt.

- d) Soweit im Zuge der Planung bzw. Errichtung die realisierte Anlage von der projektierten Anlage abweicht (z.B. in Form einer Vergrößerung) ist vor deren Realisierung eine neuerliche Vorprüfung durchzuführen.
- e) Die Förderungszusage sowie eine entsprechende, **fristgerechte Realisierung der Anlage**, nachgewiesen durch die **Fertigstellungsmeldung und Endabrechnung** der geförderten Maßnahme inkl. aller notwendigen Unterlagen (Bestätigung der erfolgreichen Abnahme) sind Voraussetzungen zur **Auszahlung der Förderung (Stufe 2)**.

7.1 Vorprüfungsverfahren vor Errichtung der Anlage - bedingte Förderungszusage (Stufe 1)

Vor Lieferungen und Leistungen für die Anlage sind mit dem Antrag folgende Unterlagen in Kopie einzureichen

7.1.1 Kostenvoranschlag mit zumindest folgenden Inhalten:

- Heizungsanlage, bestehend aus Kessel inkl. Brennstoffzubringung, Umwälzpumpen, Regelung, Leistungsausgleichs- / Pufferspeicher, Verbindungsleitungen,
- Wärmebedarfsberechnung (ermittelt gemäß den einschlägigen technischen Regeln der ÖNORMEN EN 12831 und H 7500-1 bzw. der ÖNORM H 7500 -3 oder alternativ durch einen Nachweis mittels Beilagen zum Energieausweis),
- Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Anhang 1 (Vollast und Teillast),
- Bestätigung der Landwirtschaftskammer gemäß Punkt 5.1 lit. h),
- Kalkulation der Kosten für die erfolgreiche Inbetriebnahme, die Erstellung der erforderlichen Unterlagen, Berechnungen, Dokumentationen und Bestätigungen sowie die Einweisung der Anlagenbetreiberin/des Anlagenbetreibers in Funktions- und Betriebsweise bzw. die Bedienung der Anlage.

7.1.2 Bestätigung der regionalen Fernwärmenetzbetreiberin/des regionalen Fernwärmenetzbetreibers, dass das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage nicht an der Trasse eines bestehenden Fernwärmenetzes aus erneuerbaren Energieträgern oder hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung liegt, ausgenommen bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten.

7.1.3 Bei Förderungen im Rahmen der **De-minimis-Beihilfenregelung** ist eine Aufstellung aller sonstigen bei öffentlichen und privaten Stellen von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber beantragten und/oder gewährten Förderungen anzuschließen.

7.2 Förderungsgewährung - Fertigstellungsmeldung (Stufe 2)

Die Förderungszusage sowie eine entsprechende, **fristgerechte Realisierung der Anlage**, nachgewiesen durch die **Fertigstellungsmeldung** der geförderten Maßnahme inkl. aller notwendigen Unterlagen sind Voraussetzungen zur **Auszahlung der Förderung. Nach Errichtung** der Anlage sind binnen einer Frist von **einem Jahr** ab Ausstellung der Förderungszusage folgende Unterlagen **in Kopie** vorzulegen:

- a) **Rechnungen und Zahlungsnachweise** entsprechend Punkt 7.1.1,
- b) **Bestätigung** durch eine zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizanlagen befugte Installateurin/einen befugten Installateur, aus der die fachgerechte und richtlinienkonforme Ausführung (Einhaltung der „Förderungsvoraussetzungen“) und die **Übergabe des Abnahmeprotokolls** an die Förderwerberin/den Förderungswerber hervorgeht,
- c) **Fotos** der gesamten Anlage in entsprechender Qualität,
- d) gegebenenfalls Rechnung und Zahlungsnachweis über die in Anspruch genommene Energieberatung gemäß Punkt 6.3.5 bei einer Ich tu's-Beraterin/einem Ich tu's-Berater mit Angabe des Namens der Beraterin/des Beraters und Art und Dauer der Beratung.

8 Verfahrensbestimmungen

8.1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- a) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, FA Energie und Wohnbau, Ökoförderungen.
- b) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

8.2 Sonstige Pflichten

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich,

- a) die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
- b) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- c) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- d) eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen FörderungsnehmerIn und – geber rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- e) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den/die Förderungsnehmer/in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem/der Förderungsnehmer/in zu tätigen,
- f) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
 - I. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ihre/seine auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
 - II. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder

- III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Fördernehmers/der Fördernehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahlung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, IBAN AT375600020141005201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt 8.2. lit. f) I. bis III. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

9 Insolvenzrechtliche Bestimmung

Für den Fall, dass über das Vermögen der Fördernehmerin/des Fördernehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Fördernehmers/der Fördernehmerin angeordnet wird, ist vereinbart, dass

- a) diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- b) bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom/von der Fördernehmer/in nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

10 Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Die Fördernehmerin/der Fördernehmer erklärt sich einverstanden, dass die gemäß Energieeffizienzgesetz anrechenbare Energieeffizienzmaßnahme, die sich durch die Ausführung der geförderten Errichtung der Anlage ergibt, grundsätzlich dem Land Steiermark zufällt. Soweit auch zulässige Förderungen durch Dritte (z.B. Bund, Gemeinden, Energieversorger o.dgl.) bestehen, kann die anrechenbare Energieeffizienzmaßnahme aliquot auf die FörderungsgeberInnen aufgeteilt werden. Der Anteil des Landes Steiermark darf aber 50 % nicht unterschreiten. Die Fördernehmerin/der Fördernehmer hat dem Land Steiermark eventuelle Ansprüche Dritter auf die Anrechenbarkeit der Energieeffizienzmaßnahme anlässlich der Fertigstellungsmeldung schriftlich mitzuteilen.

11 Datenschutzrechtliche Bestimmung

- 11.1** Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gesetzlich ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die FörderungswerberInnen und –nehmerInnen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- 11.2** Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Punkt 11.1 im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium, allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen und allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.
- 11.3** Der Name oder die Bezeichnung des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- 11.4** Der Förderungsnehmer hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

12 Beginn und Ende der Förderungsaktion

Diese Förderungsaktion betrifft Anträge neu zu errichtender oder zu erweiternder Anlagen, die in der Zeit vom **1. Jänner 2016 bis einschließlich 31. Dezember 2016** beim

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15, FA Energie und Wohnbau, Ökoförderungen, Landhausgasse 7, 8010 Graz

Tel.: (0316) 877-3414 oder -2155, Fax: (0316) 877-3412

E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at

oder bei den unter <http://www.wohnbau.steiermark.at> / Ökoförderungen gelisteten „Ich tu's – Einreichstellen“ einlangen oder innerhalb dieses Zeitraumes im Postweg aufgegeben werden (Poststempel).



Anhang 1

Die Bestimmung von Wirkungsgrad und Emissionen darf nur von zugelassenen Stellen im Sinne des Stmk. Feuerungsanlagengesetzes durchgeführt werden.

a) Wirkungsgrad

In Abhängigkeit der Produktgruppe muss der Wirkungsgrad bei Nennwärmeleistung zumindest die nachstehend angeführten Werte erreichen:

Tabelle 1: Wirkungsgrad η_K bei Nennwärmeleistung

Beschickung	Heizkessel - Wirkungsgrad [%]
händisch	$71,3 + 7,7 \log Q_N$
automatisch bei Nennwärmeleistung	90
automatisch (30 % der Nennlast bzw. kleinste Leistung)	$72,3 + 7,7 \log Q_N$

Q_N = Nennwärmeleistung

b) Emissionen automatisch beschickter Feuerungen

Bei der Typenprüfung dürfen nachstehende Emissionen nicht überschritten werden:

Tabelle 2: automatisch beschickte Feuerungen

Parameter	[mg/MJ]
CO Nennlast	
Pellets	60
Hackgut	150
CO Teillast (30% der Nennlast bzw. kleinste Leistung)	
Pellets	135
Hackgut	300
NOx	
Pellets	100
Hackgut	120
C_{org} Nennlast	
Pellets	3
Hackgut	5
C_{org} Teillast	
Pellets	3
Hackgut	10
Staub	
Pellets	15
Hackgut	30

c) Emissionen von ScheitholzkesseIn

Bei der Typenprüfung dürfen nachstehende Emissionen nicht überschritten werden.

Tabelle 3: händisch beschickte Feuerungen

Parameter	[mg/MJ]
CO Nennlast	250
CO Teillast (50% der Nennlast bzw. kleinste Leistung) ¹	750
NO _x	120
C _{org} Nennlast	30
Staub	30
Staub in Feinstaubsanierungsgemeinden gemäß Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011	20

¹ Die Nachweispflicht über die Einhaltung dieses Grenzwertes entfällt für Feuerungsanlagen bis 18 kW Nennwärmeleistung.

Für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung über 400 kW:

Falls Messwerte auf Nm³ bezogen sind, sind diese in nachvollziehbarer Weise in mg/MJ umzurechnen (Angabe der Prüfbedingungen wie Prüfbrennstoff, Wassergehalt, Sauerstoffgehalt, ...).

